

Stuttgart, 23.11.2007

Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	05.12.2007 06.12.2007

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

1. Die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats (Stadtrecht 0/12) wird gemäß Anlage 2 neu gefasst.
2. Die Fortbildungsmittel für die Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderats an Fortbildungen werden ab 1.1.2008 auf 290 pro Person festgesetzt. Die Mittel können bis zum Tag vor der konstituierenden Sitzung angesammelt werden.

Kurzfassung der Begründung

1. Die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats (nachfolgend Fraktionsfinanzierungssatzung genannt) muss nach über zehn Jahren ihrer Gültigkeit in einigen Punkten aktualisiert werden. Ferner werden aus Gründen der Planbarkeit von Budgetmitteln Veränderungen in die Satzung eingearbeitet (siehe hierzu ausführliche Begründung – Anlage 1). Aufgrund der Vielzahl der meist redaktionellen Änderungen und der damit einhergehenden Unübersichtlichkeit bei einer Änderungssatzung soll die Satzung komplett neu gefasst werden.

2. Die Fortbildungsmittel für Mitglieder des Gemeinderats konnten bisher nur für Fortbildungen im Inland in Anspruch genommen werden. Zunehmend steigen die Nachfragen der Fraktionen nach Fortbildungsmöglichkeiten in Nachbarländern bzw. Ländern der Europäischen Union. Dem soll durch eine entsprechende Änderung in der neuen Fraktionsfinanzierungssatzung Rechnung getragen werden. Da im Rahmen der Euroeinführung in diesem Bereich keine Glättung vorgenommen wurde (500 DM = 255,65 Euro) und die Beträge seit 1998 unverändert sind, wird eine Erhöhung des Pro-Kopf-Betrages um die Inflationsrate von rd. 13 % vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Neufassung der Fraktionsfinanzierungssatzung hat verglichen mit der Vorgängerregelung recht geringfügige finanzielle Auswirkungen.

Durch die Änderungen bei den Fortbildungsmitteln für Mitglieder des Gemeinderats (Anhebung von 255,65 auf 290) erhöht sich das Budget um 2.061 Euro pro Jahr. Da in der Regel nicht alle Fraktionen während der Amtszeit die Mittel ausschöpfen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Erhöhung keine tatsächlichen Mehrausgaben anfallen.

Die volle Kostenübernahme für Fortbildungen für das Assistenz- und Büropersonal durch die Stadt wird den städtischen Haushalt voraussichtlich mit 560 Euro pro Jahr belasten.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Wolfgang Schuster

Anlagen

3

Ausführliche Begründung

Zu Beschlussantrag Ziffer 1: Änderung der Fraktionsfinanzierungssatzung

Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen in der Fraktionsfinanzierungssatzung erläutert. Die sonstigen, meist redaktionell bedingten Änderungen sind der Synopse (Anlage 3) zu entnehmen.

§ 2

In der Vergangenheit haben sich immer wieder durch Tarifverträge, die einige Monate vor dem Abschluss der neuen Tarifverträge gekündigt wurden, Probleme bei der Neuberechnung der Budgetmittel ergeben. Die Koppelung des Sockel- und Kopfbetrages im Bereich „Assistenz“ an die tariflichen Veränderungen der Vergütungsgruppe II BAT gestaltete sich dadurch immer schwieriger, zumal in den letzten Jahren prozentuale Steigerungen mit Einmalzahlungen gekoppelt oder nur Einmalzahlungen vereinbart wurden. Die Umstellung auf den TVöD gestaltet sich ebenfalls schwierig, da hier verschiedene Entgeltstufen zu Grunde liegen und bei Einmalzahlungen komplizierte Umrechnungen erfolgen müssten.

Bisher mussten die tariflichen Änderungen satzungsgemäß von der Verwaltung geschätzt bzw. die Steigerungen aus den Vorjahren zu Grunde gelegt werden. Erst später – nach Vorliegen des neuen Tarifvertrages – konnte eine exakte Berechnung erfolgen und alle Auszahlungen mussten erneut angepasst werden.

Viele Nachfragen und Rückmeldungen aus den Fraktionen lassen den Schluss zu, dass eine Finanzplanung in den Fraktionen aufgrund der zur Verfügung stehenden Budgetmittel durch diese „Unsicherheiten“ nicht oder nur sehr schwer möglich ist.

Um künftig hier exakte Berechnungen vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung vor, feste Beträge in der Fraktionsfinanzierungssatzung vorzusehen.

Dabei werden die für 2007 vorliegenden Beträge ab 2008 wie folgt angepasst:

Bereich Assistenz

Sockelbetrag	jetzt 9.287,16	neu 9.290,00
Kopfbetrag	jetzt 10.354,64	neu 10.360,00

Die in den Jahren 2006 und 2007 anzusetzende Erhöhung des Sockelbetrags um eine Einmalzahlung in Höhe von 300 entspricht einer einmaligen, befristeten prozentualen Erhöhung des zugrunde liegenden Sockel- bzw. Kopfbetrages im Bereich Assistenz um rund 3,34 % (Sockelbetrag) bzw. 2,98 % (Kopfbetrag). Die nun angesetzte Erhöhung enthält eine minimale weitere Steigerung um 0,03 % bzw. 0,05 %. Bei späteren linearen Tarifierhöhungen werden die dann entfallenden Einmalbeträge gegengerechnet.

Der in § 2 Absatz 4 der Fraktionsfinanzierungssatzung enthaltene Sockelbetrag im Bereich „Sachkosten“ mit 50.400 wird belassen, da hier erst 2006 eine erhebliche Anpassung nach oben in Höhe von 18.000 erfolgt ist. Ebenso wird im Bereich „Sachkosten Kopfbetrag“ verfahren, in dem 2006 der Betrag um 1.000 auf 3.520 angehoben wurde.

Die Zahlen in den Bereichen „Assistenz“ und „Sachkosten“ werden künftig bei Bedarf angepasst werden. Die Beträge in § 2 Abs. 3 orientieren sich weiterhin an der zukünftigen Tarifentwicklung, die des Abs. 4 an der Entwicklung der Sachkosten. Wegen der in den letzten Jahren abgeschwächten Inflationstendenzen dürfte zur Zeit eine Anpassung etwa alle zwei Jahre ausreichen. Die Verwaltung bereitet dann eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

Bei der Vorläuferregelung des § 2 Abs. 6 der Fraktionsfinanzierungssatzung war unklar, ab welchem Tag die Berechnung der Budgetmittel umzustellen war. Zur Klarstellung schlägt die Verwaltung deshalb die Formulierung vor, dass der Anspruch der alten Fraktion einen Tag vor der Konstituierung endet.

§ 3

Das in § 3 Abs. 2 Satz 3 vorgegebene Verfahren führte zu zufälligen Ergebnissen, je nach dem, wann die Rechnungen für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gestellt wurden. Mit der Änderung soll einheitlich darauf abgestellt werden, welche Aufträge vor dem Wahltermin erteilt und durchgeführt wurden.

§ 4

In der Vergangenheit standen den Fraktionen die von der Verwaltung zu liefernden Daten wegen des aufwändigen Berechnungsverfahrens und des Abrechnungsmodus für Fraktionssitzungsgelder erst Mitte März zur Verfügung. Die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises hat sich deshalb als zu kurz herausgestellt. Sie soll nun um einen Monat verlängert werden. In diesem Zusammenhang sind auch die anderen an die Abgabe des Verwendungsnachweises gebundenen Termine um einen Monat zu verschieben.

Die bisherige Fassung des § 4 Abs. 3 sah vor, dass noch nicht verwendete Budgetmittel den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern nur bis zum Ende der Amtszeit überlassen werden. Sinnvoll ist es hier, ebenfalls als Termin den Tag vor der Konstituierung des neuen Gemeinderats einzusetzen, da sich ab diesem Tag auch die Zusammensetzung der Fraktionen ändern kann.

§ 5

Schon seit einigen Jahren erhalten die Fraktionen und die Gruppierungen auf Kosten der Stadt Personalcomputer in ausreichendem Umfang sowie ein Faxgerät (ohne Verbrauchsmaterialien) und einen eigenen Kopierer. Den Einzelmitgliedern wird Zugang zu einem Kopiergerät gewährt. Die Satzung soll in diesen Punkten entsprechend aktualisiert werden.

Ferner erhalten die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats neben dem Kopierpapier auch Briefpapier, Briefumschläge sowie Visitenkarten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel. Auch insofern soll die Fraktionsfinanzierungssatzung im neuen Buchstaben m) des § 5 Abs. 1 der Satzung angepasst werden. Lediglich Mehrkosten durch Wünsche, die den üblichen Standard überschreiten, sollen aus den Budgetmitteln selbst bezahlt werden.

Hinsichtlich der Fortbildungen für Mitglieder des Gemeinderats (§ 5 Abs. 1 Buchstabe k) siehe Erläuterungen unter Ziffer 2 des Beschlussantrags sowie der ausführlichen Begründung.

Mit Beschluss vom 25. Februar 1999 (GRDRs 81/1999) hat der Gemeinderat einer anteiligen Übernahme der Kosten in Höhe von 1/3 für Fortbildungen des Assistenz- und Büropersonals durch die Fraktionen zugestimmt. Die Fraktionen hatten auf der Grundlage dieser Regelung in den vergangenen Jahren zusammen durchschnittlich rund 560 Euro jährlich für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter aufgewandt. Dem stand durch die gemischte Finanzierung ein erheblicher Verwaltungsaufwand gegenüber. Zur Vereinfachung soll in der neuen Satzung die vollständige Übernahme dieser Kosten durch die Stadt festgeschrieben werden (§ 5 Abs. 1 Buchst. l). Dies scheint auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass es sich um städtisches Personal handelt. Der Gemeinderatsbeschluss zur GRDRs 81/1999 wird insofern abgeändert.

§ 8

Diese Änderung hängt eng mit der Änderung in § 4 zusammen; auch hier wurde die Bezeichnung „Amtszeit“ durch den Stichtag der konstituierenden Sitzung ersetzt und der Abgabezeitpunkt um einen Monat nach hinten verschoben.

Der Verwendungsnachweis wird von der Verwaltung aktualisiert zur Verfügung gestellt und kann deshalb als Anlage der Satzung entfallen.

§ 9

Bei der Stadt gilt schon längere Zeit eine Aufbewahrungsfrist für Belege von zehn Jahren, sodass auch in der Fraktionsfinanzierungssatzung eine entsprechende Anpassung erfolgen sollte (vgl. u.a. § 147 Abs. 3 AO und § 22 Abs. 1 GHW).

§ 10 der Vorgängerregelung

Dieser Paragraph wurde im Jahr 1996 bei der Beschlussfassung der Fraktionsfinanzierungssatzung aufgenommen, insbesondere um Härtefälle für Personal und Fraktion zu vermeiden, da z.B. beim Verlust des Fraktionsstatus Kündigungsfristen einzuhalten waren. Weil inzwischen die Mitarbeiter bei der Stadt angestellt und zu den Fraktionen abgeordnet sind, besteht nun im Falle eines Fraktionsstatusverlustes die Möglichkeit, Personal an die Stadt „zurückzugeben“, so dass eine Übergangsregelung entbehrlich ist.

Zu Beschlussantrag Ziffer 2: Fortbildungsmittel für die Mitglieder des Gemeinderats

Die Verwaltung schlägt vor, grundsätzlich an dem Beschluss über die Einrichtung eines Fortbildungsbudgets für Mitglieder des Gemeinderats aus dem Jahr 1998 festzuhalten (GRDrs. 131/1998). Es sollen lediglich die Fortbildungsorte auf die Nachbarländer Deutschlands und Länder der Europäischen Union ausgeweitet werden. Diese Vorgehensweise entspricht den Bedürfnissen der Fraktionen und dem geänderten Fortbildungsangebot sowie der wachsenden Bedeutung von Europaprojekten für die Landeshauptstadt Stuttgart.

Da der 1998 festgelegte Betrag in Höhe von 500 DM pro Mitglied des Gemeinderats bei der Euroumstellung lediglich umgerechnet wurde (255,65 €), sollte dieser Betrag als Ausgleich für die Preissteigerung ab 1.1.2008 auf 290 € pro Person angehoben werden. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 13 %. Der Gemeinderatsbeschluss zur GRDrs 131/1998 wird insofern abgeändert.

Eine entsprechende Änderung (Ausweitung der Fortbildungsorte) ist bereits in Anlage 2 in § 5 Abs. 1 Buchstabe k) eingearbeitet.

**Satzung
über die Finanzierung der Arbeit
der Fraktionen, Gruppierungen und
Einzelmitglieder des Gemeinderats**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Fraktionen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Sach- und Dienstleistungen sowie von Budgetmitteln zur Finanzierung ihres notwendigen sächlichen und personellen Aufwands für die Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben im Gemeinderat.
- (2) Auch für den Geschäftsaufwand von Gruppierungen, welche den Fraktionsstatus nicht besitzen, und Einzelmitgliedern des Gemeinderats, welche keiner Fraktion angehören, werden Budgetmittel zur Verfügung gestellt.
- (3) Zu ihrer Bewirtschaftung ermächtigt der Oberbürgermeister gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung die ihm benannten, zur Kassenführung bestellten Mitglieder einer Fraktion oder Gruppierung bzw. die Einzelmitglieder. Sie haben bei der Verwendung der Mittel die Regelungen dieser Satzung und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Budgetführung (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung) zu beachten.

**§ 2
Bereitstellung von Budgetmitteln**

- (1) Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder erhalten für die Beschäftigung von Assistenz- und Büropersonal, für die von ihnen im Auftrag der Stadt übernommenen Entschädigungszahlungen an ihre Mitglieder gemäß § 2 Abs. 6 und § 7 der Entschädigungssatzung sowie für ihre sächlichen Aufwendungen ein von ihnen im Rahmen der nachstehenden Vorgaben und Rahmenbedingungen zu verwaltendes Budget.
- (2) Das Budget setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) nach Sockelbeträgen und Kopfbeträgen errechnete Mittel für die Beschäftigung von Assistenzpersonal,
 - b) nach Sockelbeträgen und Kopfbeträgen errechnete Mittel für die Entschädigungszahlungen an die Mitglieder der Fraktion oder Gruppierung im Auftrag der Stadt, für die sonstigen sächlichen Aufwendungen und die Beschäftigung von Büropersonal.

(3) Der Budgetanteil für die Beschäftigung von Assistenzpersonal setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 9.290 pro Fraktion und einem Kopfbetrag von 10.360 pro Mitglied. Einzelmitglieder des Gemeinderats sowie Gruppierungen erhalten den Kopfbetrag.

(4) Der Budgetanteil für die sächlichen Kosten, die Entschädigungszahlungen an die Mitglieder der Fraktion oder Gruppierung sowie die Beschäftigung von Büropersonal setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 50.400 pro Fraktion und einem Kopfbetrag von 3.520 pro Mitglied. Einzelmitglieder des Gemeinderats sowie Gruppierungen erhalten den Kopfbetrag.

(5) Die Budgetmittel nach Abs. 3 und 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

(6) Der Anspruch auf die in Abs. 1 bis 4 genannten Mittel entsteht nach einer Gemeinderatswahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Gemeinderats.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel dürfen nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

- a) Beschäftigung von Assistenz- und Büropersonal,
- b) Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Fraktionen oder Gruppierungen im Sinne von § 2 Abs. 6 der Entschädigungssatzung,
- c) Vergütungen für Werk- und Dienstleistungen,
- d) Schaffung der sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder außerhalb der im Rathaus bereitgestellten Räume,
- e) Anschaffung und laufende Unterhaltung von in Ergänzung zur Grundausstattung gemäß § 5 benötigten Ausstattungsgegenständen für die Geschäftsstellen bzw. die Arbeitszimmer der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder im Rathaus,
- f) Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs, insbesondere Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften,
- g) Informationsreisen und Fortbildung im Rahmen der Aufgaben der Fraktionen und Gruppierungen sowie der Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder (unter Beachtung des § 7 Entschädigungssatzung),
- h) Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der in Abs. 2 getroffenen Festlegungen,
- i) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese als Gegenleistung für die Mandatsarbeit nützliche Informationen und Beratung bieten,
- j) sonstige für die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen sowie für die Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder erforderliche Sachaufwendungen.

(2) Aufwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 1 Buchst. h) können nur getätigt werden, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktion, Gruppierung oder des Einzelmitglieds betreffen. Die Mittel dürfen nur für informierende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der von Rechtsprechung und Rechtspraxis entwickelten Grundsätze verwendet werden.

In dem Kalenderjahr, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, dürfen die für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zwischen Jahresbeginn und Wahltermin veranlassten Aufwendungen den Betrag, den die Fraktion, Gruppierung oder das Einzelmitglied innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre in derselben Zahl von Kalendertagen durchschnittlich für diesen Zweck ausgegeben hat, um nicht mehr als 20 Prozent überschreiten.

§ 4

Verfahren der Mittelbewirtschaftung

(1) Auf die den Fraktionen zustehenden Budgetmittel werden monatlich im Voraus Abschlagszahlungen geleistet, bei Gruppierungen und Einzelmitgliedern erfolgt die Abschlagszahlung quartalsweise. Bei der Festlegung der Abschlagszahlungsraten werden etwaige vom Haupt- und Personalamt im Auftrag der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder regelmäßig, jedoch in unterschiedlicher Höhe geleistete Aufwendungen (Bezüge für das Personal, Sitzungsgelder für Fraktions- und Gruppierungssitzungen) anhand des vergangenen Abrechnungszeitraums geschätzt und entsprechende Pauschalen von den nach § 2 Abs. 3 und 4 ermittelten Teilbeträgen abgesetzt; eine exakte Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

(2) Wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Abschlagszahlungen auf die Budgetmittel von einer Fraktion, einer Gruppierung oder einem Einzelmitglied bis zum 31. Mai des der Abschlagszahlung folgenden Jahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird die nach Abs. 1 Satz 1 zu leistende Abschlagszahlung auf die Budgetmittel ab dem 1. Juli dieses Jahres um 50 v. H. gekürzt. Werden bis zum 31. August des der Abschlagszahlung folgenden Jahres keine prüfungsfähigen Unterlagen vorgelegt, wird ab dem 1. Oktober dieses Jahres keine Abschlagszahlung mehr geleistet.

(3) Sich aus dem Verwendungsnachweis ergebende, noch nicht verwendete Budgetmittel werden den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern bis zum Tag vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats belassen; sie können diese Mittel und die bei einer vorübergehenden Anlage anfallenden Zinsen für die in § 3 aufgeführten Zwecke verwenden und maximal 30 Prozent des ihnen im Kalenderjahr, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, zustehenden Jahresbudgets in die neue Amtszeit übertragen. Diese übertragenen Mittel müssen spätestens bis Ende des auf die Gemeinderatswahl folgenden Kalenderjahres verwendet worden sein.

§ 5 **Bereitstellung von Räumen, Sach- und Dienstleistungen**

Ohne Anrechnung auf die Budgets gewährte Sach-, Geld- und Dienstleistungen

- (1) Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder erhalten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel
- a) die an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg - ZVK - abgeführten Beiträge des bei der Stadt im Anstellungsverhältnis beschäftigten und ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Personals,
 - b) im Falle der Schwangerschaft einer ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiterin die Kosten für einen Ersatz für den Zeitraum der Schutzfristen vor und nach der Geburt,
 - c) die personalwirtschaftliche Betreuung des Personals,
 - d) Räume zur Einrichtung von Geschäftsstellen, Arbeitszimmern und Besprechungsräumen unter Einschluss der Bewirtschaftung. Bei der Bemessung von Zahl und Größe der einzelnen Räume ist neben den räumlichen Gegebenheiten des Rathauses die Mitgliederzahl der Fraktionen angemessen zu berücksichtigen. Gruppierungen und Einzelmitglieder erhalten je einen einzelnen Arbeitsraum,
 - e) die Ausstattung der in Buchst. d) genannten Räume in dem bei der Stadt üblichen Standard,
 - f) Telekommunikationsgeräte und die Möglichkeit zu deren uneingeschränkter Benutzung im für die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen sowie für die Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder erforderlichen Umfang,
 - g) eine Bürogrundausstattung, welche Personalcomputer in ausreichendem Umfang, ein Faxgerät und bei Fraktionen und Gruppierungen ein Kopiergerät umfasst; Einzelmitglieder erhalten Zugang zu einem Kopiergerät der Verwaltung; Anpassungen an die (informations-)technische Entwicklung erfolgen ggf. im Rahmen der Beratungen des IUK-Projektplans und des Haushaltsplans,
 - h) die Aus- und Fortbildungskosten zur Aneignung der für eine Bedienung der in Buchst. g) genannten Geräte und des Verfahrens CUPARLA erforderlichen Fähigkeiten,
 - i) die Beförderung und Versendung von Schriftstücken im für die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen sowie für die Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder erforderlichen Umfang,
 - j) im Falle eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses eines zur Dienstleistung zugewiesenen Beschäftigten beim Blockmodell die Bezüge in der Freizeitphase (dem steht jedoch die volle Anrechnung in der Arbeitsphase gegenüber), beim Teilzeitmodell durchgehend die über die Hälfte der bisherigen Bezüge hinausgehenden Kosten,
 - k) Mittel für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Inland, in Nachbarländern sowie in Ländern der Europäischen Union (Kosten für die Dienstreisen und Teilnehmergebühren) entsprechend den im Verwaltungsausschuss beschlossenen Grundsätzen (GRDs 131/1998),
 - l) die Kosten für Fortbildungen des Assistenz- und Büropersonals,
 - m) Kopierpapier, Briefpapier, Briefumschläge und Visitenkarten jeweils in Standardqualität.

(2) Über in Abs. 1 hinausgehende Gegenstände und Leistungen (z. B. weitere PCs), sind aus Budgetmitteln zu beschaffen.

§ 6 Rückgewähr

(1) Budgetmittel und sonstige Leistungen, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind mit Vorlage der Rechnung nach § 8, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen des § 8 Abs. 1 rückzubuchen bzw. zurückzugewähren. Entsprechendes gilt für aus Budgetmitteln beschaffte bewegliche Sachen im Wert von über 200 netto, die durch eine Neuanschaffung ersetzt oder nicht mehr benötigt werden.

(2) Ist eine Partei oder Wählervereinigung im neuen Gemeinderat nicht mehr vertreten, so hat sie binnen einer Frist von 3 Monaten Rechnung zu legen und die noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzuzahlen. Sie hat außerdem die ihr von der Stadt zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände und die mit Budgetmitteln beschafften beweglichen Sachen, welche gem. § 7 in das Inventarverzeichnis der Stadt aufzunehmen sind, auf die Stadt zu übertragen. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder des Gemeinderats, wenn sie während der Amtszeit ausscheiden oder nicht mehr wieder gewählt werden.

(3) Besteht eine Fraktion oder Gruppierung bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats und bildet sie sich zu Beginn der neuen Amtszeit aus Mandatsträgern derselben Partei oder Wählervereinigung erneut, so geht das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion oder Gruppierung sowie nicht verwendete Budgetmittel auf die neue Fraktion oder Gruppierung über. Nicht verwendete Budgetmittel der alten Fraktion oder Gruppierung, die den in § 4 Abs. 3 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats zurückzugewähren. Dasselbe gilt, wenn ein Einzelmitglied des Gemeinderats erneut in den Gemeinderat gewählt wird.

§ 7 Buchführung

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 gesondert Buch zu führen. Aus den Budgetmitteln nach Inkrafttreten dieser Satzung neu beschaffte bewegliche Sachen im Wert von mehr als 200 netto sind dem Haupt- und Personalamt zur Inventarisierung anzuzeigen und mit den von diesem dafür bereitgestellten Aufklebern besonders zu kennzeichnen.

§ 8

Abrechnungsverfahren und Rechnungslegung

(1) Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel sind dem Haupt- und Personalamt bis spätestens 30. April des den Abschlagszahlungen folgenden Jahres Verwendungsnachweise in Form einer zusammenfassenden Darstellung der für die einzelnen zulässigen Verwendungszwecke gem. § 3 Abs. 1 getätigten Ausgaben anhand eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweises vorzulegen. Im Kalenderjahr der Gemeinderatswahl ist der Verwendungsnachweis bis einen Tag vor der konstituierenden Sitzung zu führen und spätestens 2 Monate danach vorzulegen. Für das Restjahr ist ab dem Tag der Neukonstituierung von der neu gebildeten Fraktion oder Gruppierung bzw. dem neu eingetretenen oder wieder gewählten Einzelmitglied ein gesonderter Verwendungsnachweis zu führen und bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Über die im Auftrag der Stadt verwalteten Budgetmittel zur Abgeltung der Sitzungen der Fraktionen und Gruppierungen gem. § 3 Abs. 1 Buchst. b) ist unter Vorlage der Teilnehmerlisten gesondert Rechnung zu legen.

(3) Aufwendungen für Personen, die nicht zum in § 4 Abs. 1 erfassten Assistenz- und Büropersonal zählen, sind getrennt von den sächlichen Kosten und in Zuordnung zum jeweiligen Verwendungszweck nachzuweisen.

(4) Bei den sächlichen Kosten genügt hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 Buchst. c) bis i) genannten Verwendungszwecke ein summarischer Verwendungsnachweis; hinsichtlich der Generalklausel des Buchst. j) sind die einzelnen in die Kategorien Buchst. c) bis i) nicht einzuordnenden Ausgabenpositionen und Verwendungszwecke enumerativ aufzuzulisten. Die summarisch zusammengefassten Ausgabenzwecke müssen jedoch durch bei den Geschäftsstellen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder zu führenden detaillierten Buchhaltungsunterlagen und den dazugehörigen Belegen im Rahmen einer Prüfung nach § 9 nachvollziehbar sein.

(5) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen oder Aufträgen, die im Abrechnungszeitraum erfolgt sind, können die hierfür erst im den Abschlagszahlungen folgenden Jahr anfallenden Ausgaben noch diesem Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit die Lieferung und Bezahlung bis zum 28. Februar des den Abschlagszahlungen folgenden Jahres erfolgt sind. Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Zahlungsverpflichtungen, die den Abrechnungszeitraum betreffen und die erst nach dessen Ablauf in Rechnung gestellt worden sind, soweit die Rechnungsstellung und Bezahlung bis zum 28. Februar des den Abschlagszahlungen folgenden Jahres erfolgt sind.

(6) Bei der Vorlage der Abrechnung haben die vom Oberbürgermeister gemäß § 1 Abs. 3 zur Bewirtschaftung der Budgetmittel ermächtigten Mitglieder einer Fraktion oder Gruppierung sowie die Einzelmitglieder schriftlich zu bestätigen, dass die geltend gemachten Aufwendungen bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke gemäß § 3 verwendet worden sind.

(7) Das Haupt- und Personalamt überprüft die Verwendungsnachweise ausschließlich auf ihre rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität und verwendet sie ebenso wie etwaige auf Grund der Rechnungsprüfung gemäß § 9 gegebene Hinweise des Rechnungsprüfungsamts bzw. der Gemeindeprüfungsanstalt als Grundlage für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Veränderung der Budgetansätze des § 2.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer Rechnungsprüfung der örtlichen und überörtlichen Prüfung gem. §§ 110, 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Sie erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach §§ 2 und 3. Die §§ 5 bis 8, 11, 12 sowie 14 bis 17 der Gemeindeprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege sind daher zehn Jahre lang aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Budgetjahres.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats vom 25. April 1996, zuletzt geändert am 2. Februar 2006, außer Kraft.